

Teil C
Tarifbedingungen für
Zeitkarten
im Deutschlandtarif

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Speicherstraße 59
60327 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 07.06.2023

Inhalt

1.	Grundsätze und Angebote	2
2.	Mitnahmeregelungen.....	3
3.	Erwerb	3
4.	Preise.....	3
5.	Erstattung, Umtausch, Kündigung.....	4
6.	Unterbrechung der Geltungsdauer einer Jahreskarte im Abonnement	5
7.	Verlust einer Jahreskarte im Abonnement	6
8.	Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis.....	6
	Anlage I zu Nr. 1.4 - Ermäßigungsberechtigte.....	7
	Anlage II - Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S-Zeitkarten)	8

1. Grundsätze und Angebote

- 1.1 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte ermöglichen ihrem Inhaber auf einer bestimmten Strecke oder einem bestimmten Netz alle fahrplanmäßigen Zugangebote im jeweiligen Geltungszeitraum für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten zu nutzen. Für die jeweilige Fahrt im Eisenbahnverkehr mit Zügen der in Deutschlandtarif kooperierenden EVU gemäß Anlage 1 im Tarifteil A ist die Zeitkarte eine Durchgangsfahrkarte im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EG) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr.
- 1.2 Sie werden in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Geltungsdauer angeboten als:
- Wochenkarte, zur Nutzung an 7 aufeinanderfolgenden Tagen
 - Monatskarte, zur Nutzung bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats um 3 Uhr. *
 - Jahreskarte, zur Nutzung bis zum gleichen Kalendertag des Folgejahres um 3 Uhr. *
- * Ist der gleiche Kalendertag im Folgemonat / Folgejahr kalenderbedingt nicht vorhanden, so gilt eine Monatskarte / Jahreskarte jeweils bis zum 1. Tag des jeweils folgenden Monats 3 Uhr.
- 1.3 Jahreskarten werden auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlung angeboten.
- 1.4 Es werden Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte für jedermann, sowie als Schülerzeitkarte mit Fahrpreisermäßigung für Schüler und Studenten, sowie weitere Berechtigte gemäß Anlage 1 ausgegeben. Schülerzeitkarten werden dabei als Monatskarten nur für einen Kalendermonat, als Wochenkarten nur für eine Kalenderwoche ausgegeben. Als Nachweis für die Berechtigung zur Nutzung einer Schülerzeitkarte ist sowohl beim Erwerb als auch bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen:
- ein gültiger Schüler- oder Studierendenausweis,
 - bzw. ein Nachweis der den Besuch einer Bildungseinrichtung gemäß Anlage I belegt.
 - Schülerzeitkarten werden nur für die 2. Wagenklasse angeboten.
- 1.5 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte werden personalisiert und nicht übertragbar, sowie nicht personalisiert und übertragbar angeboten. Zeitkarten für Schüler werden nur personalisiert und nicht übertragbar angeboten.
- 1.6 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte können auch als digitale Tickets angeboten werden.
- 1.7 Eine personalisierte Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde. Als digitales Ticket ausgegebene Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte sind ohne Unterschrift gültig.
- 1.8 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.
- 1.9 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte werden nicht für solche Strecken ausgegeben, die während deren Geltungsdauer in einen Landestarif, Verkehrsverbund bzw.

Gemeinschaftstarif übergehen. Soweit dies auf bereits ausgegebene Zeitkarten zutrifft, steht dem ausgebenden Unternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Übergangszeitpunkt zu. Das ausgebende Unternehmen wird die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich informieren.

2. Mitnahmeregelungen

- 2.1 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte für jedermann berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu 3 Kindern im Alter von 6-14 Jahren.
- 2.2 Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Monats- oder Jahreskarte für jedermann berechtigen an Samstagen zusätzlich zur unentgeltlichen Mitnahme einer weiteren Person. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten.

3. Erwerb

Für den Erwerb von Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte gelten die Bedingungen des jeweils genutzten ausgebenden Unternehmens.

4. Preise

- 4.1 Der Preis einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte für jedermann und als Schülerzeitkarte ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste für persönliche und übertragbare Zeitkarten.
- 4.2 Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3 Bei Erwerb einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte für bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfe gemäß Nr. 1.8 richtet sich der Fahrpreis nach der längsten möglichen Wegekombination zwischen den genutzten Bahnhöfen.
- 4.4 Inhaber Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte für jedermann gemäß Nr. 1.4 für die 2. Wagenklasse können gegen Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den Normalpreisen für die 2. und 1. Wagenklasse einmalig die 1. Wagenklasse nutzen (Einzelübergang).
- 4.5 Es können auch sog. Dauerübergänge in die 1. Wagenklasse für die Geltungsdauer der vorhandenen Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte erworben werden. Hierzu ist der Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Zeitkartenpreisen die 2. und 1. Wagenklasse zu zahlen.
- 4.6 Bei Umwegen ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen für den in der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung ausgewiesenen Weg und dem tatsächlichen Weg zu zahlen.

5. Erstattung, Umtausch, Kündigung

5.1 Erstattung

Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte ist die Erstattung jeweils vor dem ersten Geltungstag – bei Jahreskarten im Abonnement vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres – ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

5.2 Umtausch

5.2.1 Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als Zeitkarte ist ein Umtausch, z.B. für eine andere Strecke, jeweils vor dem ersten Geltungstag – bei Jahreskarten im Abonnement vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres – ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

5.2.2 Für den Umtausch einer Jahreskarte im Abonnement während des Geltungsjahres gelten die Regeln des jeweils ausgebenden Unternehmens. Die bisher vorhandene Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte ist zurückzugeben, bzw. wird bei digitalen Tickets gesperrt.

5.3 Kündigung

5.3.1 Eine Jahreskarte im Abonnement kann durch den Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform.

5.3.2 Bei Kündigung vor Ablauf der Geltungsdauer wird diese nur mit Rückgabe der Jahreskarte bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim ausgebenden Unternehmen wirksam. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die monatlichen Abo-Raten zu bezahlen.

5.3.3 Wurde für die Jahreskarte im Abonnement die monatliche Zahlweise vereinbart, so erfolgt bei Kündigung des Abonnementvertrages in den ersten 3 Monaten des jeweiligen Geltungsjahres eine Nachberechnung des Fahrpreises. Hierzu wird die Differenz der Fahrpreise für eine Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Monatskarte und einer monatlichen Rate für die Jahreskarte im Abonnement berechnet und vom Kunden nacherhoben.

5.3.4 Bei einer Jahreskarte im Abonnement mit jährlicher Zahlweise wird bei Kündigung während der ersten 3 Monate des Geltungsjahres für die erfolgte Nutzung ebenfalls der Fahrpreis einer Monatskarte zugrunde gelegt und der Differenzbetrag zum Fahrpreis der Jahreskarte erstattet.

5.3.5 Bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer entfällt die Rückgabepflicht.

5.3.6 Bei einer als digitales Ticket ausgegebenen Jahreskarte im Abonnement entfällt die Rückgabe, Diese wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gesperrt.

6. Unterbrechung der Geltungsdauer einer Jahreskarte im Abonnement

6.1 Unterbrechungsgründe

Die Geltungsdauer einer personalisierten und nichtübertragbaren Jahreskarte im Abonnement kann aus folgenden Gründen unterbrochen werden:

- ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit an mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen, für maximal 60 Tage innerhalb eines Geltungsjahres,
- Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) für maximal 60 aufeinanderfolgende Tage oder in 2 Teilen von jeweils 1 Monat innerhalb eines Geltungsjahres.

6.2 In diesen Fällen wird für jeden Tag der Unterbrechung bei Jahreskarten mit monatlicher Zahlweise 1/30 einer monatlichen Rate, bei Jahreskarten mit jährlicher Zahlweise 1/360 des Gesamtpreises erstattet.

6.3 Krankheitsbedingte Unterbrechung

Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer ist dem ausgebenden Unternehmen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dieses muss spätestens 14 Tage nach Ende der Reiseunfähigkeit beim ausgebenden Unternehmen vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

6.4 Unterbrechung aufgrund Inanspruchnahme von Elternzeit

6.4.1 Die Unterbrechung muss beim ausgebenden Unternehmen schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Fahrkarte oder Fahrtberechtigung zur Hinterlegung,
- die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme von Elternzeit und deren Dauer (gemäß § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)),
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

6.4.2 Der Antrag muss spätestens 5 Tage nach Beginn des gewünschten Unterbrechungszeitraums inkl. aller Unterlagen beim ausgebenden Unternehmen vorliegen.

6.4.3 Liegt der Antrag nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte oder Fahrtberechtigung beim ausgebenden Unternehmen für die Berechnung des Erstattungsbetrages zugrunde gelegt.

6.4.4 Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird das ausgebende Unternehmen die Fahrkarte oder Fahrtberechtigung zurücksenden.

6.4.5 Bei Fahrkarten oder Fahrtberechtigungen als digitale Tickets ist hierauf im Antrag hinzuweisen, da eine Beifügung zum Antrag und Hinterlegung nicht möglich ist. Diese werden für den Unterbrechungszeitraum durch das ausgebende Unternehmen gesperrt und rechtzeitig zum Ende des Unterbrechungszeitraums wieder aktiviert (ggf. durch Ausgabe eines neuen digitalen Tickets).

6.5 Die Erstattung des Fahrgelds erfolgt im Monat nach Beendigung der Unterbrechung entweder durch Verrechnung mit der nächsten Zahlung oder durch Überweisung.

- 6.6 Für den genauen Ablauf des Verfahrens zur Unterbrechung einer Jahreskarte gelten die Bedingungen des jeweils ausgebenden Unternehmens.

7. Verlust einer Jahreskarte im Abonnement

- 7.1 Bei Verlust einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung im Abonnement kann beim ausgebenden Unternehmen die Ausstellung einer Ersatzkarte beantragt werden.
- 7.2 Stellt das ausgebende Unternehmen dem Kunden eine Ersatzkarte aus verliert die ursprünglich ausgegebene Karte ihre Gültigkeit.
- 7.3 Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgegebenen Karte ist diese an das ausgebende Unternehmen zu senden.
- 7.4 Für den genauen Ablauf des Verfahrens gelten die Bedingungen des jeweils ausgebenden Unternehmens.

8. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

- 8.1 Für Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte gelten die Regeln der Nummer 8 „Fahrgastrechte Im Eisenbahnverkehr“ der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) mit der Maßgabe, dass diese bei wiederholten Zugausfällen, Verspätungen oder Anschlussversäumnissen ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte je Einzelfall eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2. Wagenklasse und 2,25 € für die 1. Wagenklasse erhalten. Inhaber einer Fahrkarte oder Fahrtberechtigung als Zeitkarte können auch wiederholte Verspätungsfälle ab 20 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Zeitkarte zusammenrechnen und gesammelt zur Erstattung bzw. Entschädigung bei den EVU geltend machen. In diesen Fällen wird für jeweils volle 60 Minuten Verspätung eine Erstattung bzw. Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2. Wagenklasse und 2,25 € für die 1. Wagenklasse geleistet. Insgesamt werden max. 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises ausgezahlt. Eine Zahlung erfolgt jeweils auf Antrag, wenn der Anspruch den Betrag von 4 € (Bagatellgrenze) überschreitet.
- 8.2 Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge für Einzelfälle nach den Nr. 8.1 erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte. Bei Fahrkarten ohne Preisaufdruck ist vom Reisenden ein Beleg über den gezahlten Preis beizufügen.

Anlage I zu Nr. 1.4 - Ermäßigungsberechtigte

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder eines vergleichbaren sozialen Dienstes.

Anlage II - Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S-Zeitkarten)

1. Grundsatz

Es gelten für die Nutzung auf der Schienenstrecke die vorgenannten Tarifbedingungen für Zeitkarten des Deutschlandtarifs, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S-Zeitkarten)

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung genutzt werden kann bzw. diese aneinander anschließen, werden B/S-Zeitkarten ausgegeben, soweit die Gesamtstrecke nicht innerhalb eines Landestarifes, eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft liegt und soweit es sich bei dem Busverkehr nicht um Personenfernverkehr im Sinne des § 42a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) handelt.

Die Fahrkarten gelten – neben den Schienenstrecken – auf den Linien der regionalen Omnibus-Verkehrsgesellschaften der Deutschen Bahn AG (siehe Anlage A) und/oder den mit der Deutschen Bahn AG kooperierenden Omnibus-Betrieben (siehe Anlage B), jeweils nach Maßgabe von deren Tarifen für den Busverkehr. Für Fahrten, die in den Bussen anderer Gesellschaften und/oder Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gelten die B/S-Zeitkarten nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit der jeweiligen Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Unternehmen geregelt wurde.

3. Fahrpreis

Verlaufen die mit der B/S-Zeitkarte nutzbaren Bus- und Schienenstrecken auf dem gesamten Laufweg parallel, wird für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte der im Vergleich jeweils höhere Preis entweder für die Busnutzung (Buspreis) oder die Eisenbahnnutzung (Eisenbahnpreis) zugrunde gelegt.

Schließen Bus- und Schienenstrecken aneinander an, werden die Tarifkilometer beider Verkehrsmittel addiert. Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Eisenbahnpreis zugrunde gelegt. Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf der vom Bus befahrenen Teilstrecke, sofern der Buspreis höher ist. Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z.B. Kilometer-tarif, Wabentarif, Zonentarif).

Verlaufen Bus- und Schienenstrecken auf Teilstrecken parallel und sind in der Gesamtrelation Strecken mit ausschließlicher Bus- oder Eisenbahnnutzung enthalten, ergeben sich die Tarifkilometer grundsätzlich aus der Summe der Bus- und Schienenstrecke. Jedoch werden für die parallel von Bus und Eisenbahn genutzten Teilstrecken die Tarifkilometer der Eisenbahn herangezogen. Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Preis auf Basis des Eisenbahnpreises gem. den nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Tarifkilometern zugrunde gelegt. Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf den vom Bus befahrenen Streckenanteilen, sofern der Buspreis höher ist als der

Preis der Eisenbahn, wobei die Basis für die Preisermittlung des Busses die Buskilometer für den gesamten vom Bus befahrenen Streckenanteil (= Summe aus parallel und alleine vom Bus befahrenen Streckenanteilen) bilden. Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z.B. Kilometertarif, Wabentarif, Zonentarif).

4. Übergang

Bei B/S-Zeitkarten für die 1. Wagenklasse wird die Differenz der Fahrpreise für Zeitkarten zwischen den beiden Wagenklassen für die Schienenstrecke zum Gesamtpreis hinzuaddiert.

Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Für die Haftung im Schienenverkehr gelten die Regelungen nach Nr. 8 der Zeitkarten-Bedingungen in den Fällen von Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis der Züge.

Anlage A zu B/S Zeitkarten

DB-Busgesellschaften	Abk.
Weser-Ems-Bus GmbH	WEB
Regionalbus Braunschweig GmbH	RBB
Regionalverkehr Kurhessen GmbH	RKH
Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft GmbH	RMV
Busverkehr Rheinland GmbH	BVR
Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH	ORN
Saar-Pfalz-Bus GmbH	RSW
Busverkehr Rhein-Neckar GmbH	BRN
Regionalbus Stuttgart GmbH	RBS
Regionalbusverkehr SüdwestBus GmbH	RVS
Südbaden Bus GmbH	SBG

Omnibusverkehr Franken GmbH	OVF
Regionalbus Ostbayern GmbH	RBO
Regionalverkehr Oberbayern GmbH	RVO
Regionalverkehr Allgäu GmbH	RVA
Westfalen Bus GmbH	WB
Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH	BRS
Busverkehr Ostwestfalen GmbH	BVO
BahnBus Hochstift GmbH	BBH
Nahverkehr Ostwestfalen GmbH	NVO
Bayern Express & P. Kürten Berlin GmbH	BEX
Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH	BMO
Busverkehr Oder-Spree GmbH	BOS
Regionalverkehr Dresden GmbH	RVD
Verkehrsgesellschaft mbH Untermain	VU

Aktuelle Informationen zu den DB Busgesellschaften können unter:
<http://www.bahn.de/autokraft/view/wir/schwestergesellschaften.shtml> eingesehen werden.

Anlage B zu B/S Zeitkarten

Informationen zu den mit der DB kooperierenden Omnibusbetrieben erteilt:

Abo-Center DB

Postfach 800 250

21002 Hamburg

Telefon: 030 72 02 27 36, erreichbar Mo-Fr von 08:00 – 18:00 Uhr

E-Mail: abo@bahn.de